**PR-INFO**

© by S. Hofschlaeger/pixelio.de

**Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer nicht**

**aus dem Urlaub zurückholen**

**Es gibt viele Gründe für einen Arbeitgeber, seine Mitarbeiter verfrüht aus dem Urlaub holen zu wollen: Streik in der Belegschaft, ein unerwarteter, großer Auftrag oder ein „simpler“ Krankheitsfall. Doch ist dies überhaupt erlaubt? Immerhin hatte der Arbeitgeber den Urlaub für diese Zeit gewährt. Darf er seine Mitarbeiter nun an den Arbeitsplatz zurückrufen?**

Arbeitgeber muss Erholungsurlaub gewähren

Im Bundesurlaubsgesetz lässt sich zwar nicht direkt eine Unwiderrufbarkeit ableiten, doch der Arbeitgeber ist dazu verpflichtet, dem Arbeitnehmer einen Erholungsurlaub zu gewähren.

Dieser schließt jede Art der Arbeitsleistung aus, damit der Arbeitnehmer in seiner Freizeit tun und lassen kann, was er möchte – ohne dabei mit einem Rückruf an den Arbeitsplatz rechnen zu müssen.

Einmal gewährter Urlaub ist bindend

Aus diesem Grund ist der Arbeitgeber tatsächlich nicht berechtigt, seine Mitarbeiter aus dem Urlaub zu holen.

Ist der Urlaub einmal gewährt worden, ist er im Nachhinein unwiderruflich, wie durch das

Bundesarbeitsgericht bereits mehrfach

bestätigt wurde (bspw. BAG, Urteil vom

20.06.2000, AZ 9 AZR 405/99).

Im Arbeitsvertrag festgehaltene Erklärungen unwirksam

Um Engpässe während der Urlaubszeit der Mitarbeiter zu vermeiden, muss der Arbeitgeber im Voraus entscheiden, ob der Urlaubswunsch akzeptiert oder aufgrund dringender betrieblicher Belange abgelehnt wird.

Auch eine im Arbeitsvertrag festgelegte Erklärung, bei der sich der Arbeitnehmer im Notfall zu einem Abbruch seines Urlaubs bereit erklärt, ist durch § 13 Abs. 1 BurlG rechtsunwirksam.

**Der PR**